

Bekanntmachung über die Satzung der Gemeinde Ittlingen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Schulkindbetreuung (Schulkindbetreuungs-Gebührensatzung)

vom 25.07.2024

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ittlingen am 25.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ittlingen (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt Einrichtungen für die Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne dieser Satzung sind:

Die Schulkindbetreuung im Rahmen der Ganztageschule für Schüler der Ittlinger Grundschule.

§ 3 Aufgaben der Kinderbetreuungseinrichtungen

Die Kinderbetreuungseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.

§ 4 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Leitung der Einrichtung entscheidet, ob und wann die Aufnahme eines Kindes erfolgt. Voraussetzung ist jedoch ein schriftlicher Antrag des Sorgeberechtigten.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist mindestens sechs Wochen vorher schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Benutzungsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,
 - a. wenn das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat,
 - b. wenn die zu entrichtende Benutzungsgebühr für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde
 - c. wenn andere wichtige Gründe vorliegen, wie z.B. nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Erziehungsberechtigten und Einrichtung über das Erziehungskonzept trotz versuchtem Einigungsgespräch bestehen.

§ 5 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gem. § 6 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden grundsätzlich jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) bzw. Pro Tag erhoben.
- (4) Die Gebühr ist für den Zeitraum von 12 Monaten im Jahr zu entrichten. Auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung ist die Gebühr zu entrichten.

§ 6 Gebührenhöhe für die Kinderbetreuungseinrichtungen

- (1) Soweit nichts Anderes angegeben ist, handelt es sich bei den Gebühren um einen Monatsbetrag. Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz beträgt für die nachfolgend genannten Betreuungsformen im Einzelnen:

I. Schulkindbetreuung im Rahmen der Ganztageschule (GTS)*

* für alle nachfolgend aufgeführten Angebote der Schulkindbetreuung gilt, dass diese nur bei ausreichender Nachfrage tatsächlich in Anspruch genommen werden können.

1.	Betreuung im Mittagsband für nicht GTS Kinder, Betreuung Mo. – Fr. 12:20 - 13:30 Uhr, für nicht GTS Kinder der 3. und 4. Klasse auch <u>nur</u> Do.: 12:20 – 13:30 Uhr wegen des Nachmittagsunterricht buchbar (keine Betreuung in den Ferien)	
a)	Mittagsband Mo. – Fr. 12:20 – 13:30 Uhr	43,17 € (Monat)
b)	Mittagsband Do., 12:20 – 13:30 Uhr	7,77 € (Monat)

2.	Eingewöhnungswoche (optional zubuchbar, bei Bedarf): Mo. – Fr. 08:00 Uhr – 13:30 Uhr	
		61,05 € (Woche)

3.	Betreuung im Mittagsband für GTS Kinder, Betreuung Mi. und Fr. 12:20 Uhr – 13:30 Uhr (keine Betreuung in den Schulferien)	
	Mittagsband Mi. und Fr. 12:20 Uhr – 13:30 Uhr	9,71 € (Monat)

4.	Schulkindbetreuung am Mittwoch – und Freitagnachmittag, 13:30 Uhr – 15:00 Uhr (keine Betreuung in den Schulferien)	
		28,55 € (Monat)

5.	Schulkindbetreuung am Freitag, 11:35 Uhr – 12:20 Uhr (keine Betreuung in den Schulferien)	
-----------	--	--

		4,76 € (Monat)
--	--	----------------

6.	Nur Ferienbetreuung (optional zubuchbar, bei Bedarf): Mo. – Fr. 07:30 Uhr – 13:30 Uhr	
		37,00 € (Woche) 7,40 € (Tag)

7.	Nur Ferienbetreuung (optional zubuchbar, bei Bedarf): Mo. – Fr. 07:30 Uhr – 16:30 Uhr	
		55,50 € (Woche) 11,10 € (Tag)

8.	Nur Ferienbetreuung (optional zubuchbar, bei Bedarf): Mo. – Fr. 08:00 Uhr – 15:00 Uhr	
		43,17 € (Woche) 8,63 € (Tag)

- (2) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gem. Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.
- (3) In den Gebühren gemäß Abs. 2 ist das Entgelt für das Mittagessen nicht beinhaltet. Die Gebühren für das Mittagessen sind nachfolgend aufgeführt:

	Mittagessen	
	Es wird ein Mittagessen von einem professionellen Caterer angeboten. Es erfolgt eine direkte Abrechnung mit den Eltern zum Selbstkostenpreis auf vertraglicher Basis.	

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Ist der Gebührenschuldner nach Abs. 1 nicht zu ermitteln, ist derjenige Gebührenschuldner, der die Aufnahme des Kindes § 4 Abs. 1 beantragt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 8 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 1. des Veranlagungszeitraumes (§ 5 Abs. 3) fällig.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Kinderbetreuungs-Gebührensatzung vom 16.05.2024 außer Kraft.

Hinweis und Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach §43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.

Ittlingen, den 25.07.2024
gez. Kai Kohlenberger
Bürgermeister